

**Information**  
**über die Versicherungen für die im Rettungsdienst**  
**eingesetzten Ärzte in Bayern**  
– mit Ausnahme des Luftrettungsdienstes und der Telenotärzte –  
**(Stand Januar 2026)**

Wir haben für Sie als Arzt, der im Rahmen des von der KVB sichergestellten und organisierten Notarztdienstes oder für den ZRF als Leitender Notarzt tätig wird, auf den folgenden Seiten Informationen über in diesem Zusammenhang besonders relevante Versicherungsbestimmungen zusammengestellt.

---

### **Zusatzunfallversicherung**

**Über die KVB** ist für Notärzte (z.B. Vertragsärzte, Krankenhausärzte, Leitende Notärzte und Ärzte, die die Zusatzbezeichnung Notfallmedizin erwerben) eine **private Unfallversicherung unbeschadet eines etwaigen gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes** abgeschlossen worden. Der Versicherungsschutz beginnt und endet mit dem einzelnen Notarzteinsatz. Im jeweiligen Einsatzfahrzeug sind maximal drei Personen des versicherten Personenkreises gleichzeitig versichert. Das Personal des Durchführenden des Rettungsdienstes bleibt hierbei unberücksichtigt. Ist ein zentraler Aufenthaltsort festgelegt (i.d.R. eine Rettungswache), ist der Aufenthalt an diesem vom Versicherungsschutz ebenfalls mit umfasst.

Die Versicherungssummen betragen je Person:

EUR 260.000,- für den Todesfall

EUR 520.000,- für den Invaliditätsfall mit verbesserter Gliedertaxe

EUR 50.000,- für Bergungskosten

EUR 50.000,- für kosmetische Operationen

Nach einem Unfall, der voraussichtlich zu einer Leistung führt, muss unverzüglich ein Arzt hinzugezogen und uns der Schaden gemeldet werden.

---

## Haftpflichtversicherung

Der Notarzt übt im Einsatz ein öffentliches Amt aus. Für Fehlverhalten der Notärzte gelten die Grundsätze der Amtshaftung (Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB). Richtiger Beklagter für einen Amtshaftungsanspruch ist in diesen Fällen der zuständige **Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung** (ZRF). Der Notarzt kann bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm obliegenden Pflichten vom ZRF in **Regress** genommen werden.

Gemäß § 21 der **Berufsordnung** für die Ärzte Bayerns ist **jeder Arzt verpflichtet**, für seine ärztliche Tätigkeit, in diesem Fall also auch die Tätigkeit als Notarzt, entsprechenden Versicherungsschutz im Rahmen einer **Berufshaftpflichtversicherung vorzuhalten**. Bitte prüfen Sie in Ihrem eigenen Interesse, ob eine Berufshaftpflichtversicherung besteht, bei der diese Tätigkeiten und ein möglicher Rückgriff des ZRF bei grober Fahrlässigkeit eingeschlossen sind. Private Haftpflichtversicherungen zahlen nicht bei Vorsatz.

Darüber hinaus ist **über die KVB** für die Notärzte (z.B. Vertragsärzte, Krankenhausärzte, Leitende Notärzte und Ärzte, die die Zusatzbezeichnung Notfallmedizin erwerben) eine **subsidiäre Haftpflichtversicherung** abgeschlossen worden. Der Versicherungsschutz umfasst die persönliche gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Arztes aus seiner Tätigkeit im Rahmen des bodengebundenen Rettungsdienstes, sofern die **bestehende Berufshaftpflichtversicherung** des einzelnen Arztes für seine Tätigkeit als Notarzt nicht zum Schadenersatz verpflichtet ist oder die dortigen Deckungssummen der Höhe nach nicht ausreichend sind.

Der bestehende Haftpflichtvertrag bietet unter folgenden **Voraussetzungen** Versicherungsschutz:

- Die Berufshaftpflichtversicherung des Arztes für seine Notarztstätigkeit reicht hinsichtlich der Deckungssummen nicht aus, um die Ansprüche der Geschädigten zu befriedigen („Summendifferenzdeckung“).
- Die Berufshaftpflicht des Arztes für seine Notarztstätigkeit hat hinsichtlich der vereinbarten Versicherungsbedingungen Deckungslücken („Bedingungs-differenzdeckung“).
- Das Vertragsverhältnis der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung für die Notarztstätigkeit zwischen Arzt und Versicherung ist nicht intakt, z. B. Prämie wurde vom Arzt nicht bezahlt etc. („Summen- und Bedingungs-differenzdeckung“).

Die dem Vertrag zu Grunde liegenden Deckungssummen betragen:

EUR	5.000.000,-	pauschal für Personen- und Sachschäden zusammen
EUR	2.500.000,-	pauschal je einzelner Person
EUR	100.000,-	für reine Vermögensschäden aus ärztlicher Tätigkeit je Schadensereignis

---

### **Meldung des Unfalls bzw. Schadens**

Die KVB hat bei Eintritt des Versicherungsfalles den Unfall oder Schaden unverzüglich gegenüber der Versicherung anzuzeigen. Damit auch in Ihrem Sinne eine möglichst rasche Abwicklung des Versicherungsfalles erfolgen kann, bitten wir Sie, **uns schnellstmöglich über den Unfall oder Schaden zu informieren.**

Wenden Sie sich hierfür bitte telefonisch an unsere rund-um-die-Uhr besetzten Vermittlungs- und Beratungszentrale unter der Rufnummer **089 / 57 95 70 - 82 20**.

Sie können uns einen Unfall oder Schaden auch per E-Mail an [Versicherungsmanagement@kvb.de](mailto:Versicherungsmanagement@kvb.de) mitteilen.

Sollte im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall ein Ermittlungsverfahren gegen Sie eingeleitet oder ein Strafbefehl oder Mahnbescheid erlassen werden, teilen Sie dies der KVB bei Bekanntwerden bitte unverzüglich mit, auch wenn der eigentliche Versicherungsfall bereits gemeldet ist.

---

### **Gesetzliche Unfallversicherung**

Alle Notärzte genießen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Je nachdem, ob Sie als Notarzt haupt- oder nebenberuflich tätig sind, sind jedoch unterschiedliche Unfallversicherungsträger für Sie zuständig: für hauptberuflich tätige Notärzte ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege (BGW) der richtige Ansprechpartner. Für nebenberuflich tätige Notärzte ist hingegen die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) zuständig.

Die Notarztztätigkeit ist als nebenberuflich einzustufen, wenn Sie den Notarzdienst neben

- einer Beschäftigung mit einem Umfang von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes oder
- einer Tätigkeit als zugelassener Vertragsarzt oder als Arzt in privater Niederlassung ausüben.

Sollten Sie sich bislang für die Teilnahme am Notarzdienst freiwillig in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert haben, so besteht aufgrund der vorstehenden Ausführungen unter Umständen eine Doppelversicherung. Bitte überprüfen Sie in diesem Falle, ob die Beibehaltung Ihrer freiwilligen Versicherung noch sinnvoll erscheint. Regelmäßig wird jedoch eine Kündigung der freiwilligen Versicherung angezeigt sein, die Sie selbst in die Wege leiten müssen, falls die Berufsgenossenschaft Ihre freiwillige Versicherung nicht bereits automatisch beendet hat.

#### **1. Zuständigkeit für hauptberufliche Notärzte: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).**

Ihre Unfallanzeige richten Sie als hauptberuflicher Notarzt bitte an die BGW. Das Formular für die Unfallanzeige finden Sie unter <https://www.bgw-online.de/bgw-online-de/service/medien-arbeitshilfen/formulare/unfall-melden-wegeunfall-fragebogen-ausfuellen-14592>

#### **2. Zuständigkeit für nebenberufliche Notärzte: Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB)**

Die Einbeziehung von nebenberuflichen Notärzten in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung ergibt sich seit dem 11.04.2017 aus § 2 Abs. 1 Nr. 13 d) SGB VII. Das Formular für Ihre Unfallanzeige an die KUVB ("Unfallanzeige KUVB / Bayer. LUK für sonstige Versicherte") finden Sie unter <https://kuvb.de//service/unfallanzeigen/unfallanzeige-in-papierform/>

Bitte tragen Sie bei einer Unfallmeldung unbedingt die Bezeichnung „Nebenberufliche Tätigkeit als Notärztin oder Notarzt“ ein. Damit ermöglichen Sie der KUVB eine korrekte Zuordnung.

**Bitte beachten Sie, dass Sie für die Erstellung und Abgabe Ihrer Unfallanzeige selbst verantwortlich sind, unabhängig davon, ob Sie Ihre Notarztztätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausüben.**